

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 35/07 B

L 1 KA 31/03 (Sächsisches LSG)
S 15 KA 785/00 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r
und Dr. C l e m e n s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Februar 2007 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das
Beschwerdeverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Verfahren betrifft eine Disziplinarmaßnahme.
- 2 Der Disziplinarausschuss der Beklagten erlegte dem Kläger, einem zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Internisten, eine Geldbuße von 12.000 DM auf (*Bescheid vom 23.10.2000*). Zur Begründung ist in dem Bescheid ausgeführt, die Einleitung des Disziplinarverfahrens sei im Dezember 1999 beantragt worden. Dem Kläger seien zwei fortgesetzte Handlungen der Verletzung der vertragsärztlichen Pflicht zur Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots anzulasten. Er habe sich sowohl in den Quartalen I/1991 bis I/1995 als auch in den Quartalen II/1997 bis III/1999 (mit Ausnahme des Quartals I/1999) ständig unwirtschaftlich verhalten, weswegen sein Honorar jeweils gemäß § 106 SGB V gekürzt worden sei (was für die insgesamt 26 Quartale eine Gesamthöhe von 216.182 DM ergibt). Sein Einwand des Vorliegens von Praxisbesonderheiten sei in den bestandskräftigen Prüfbescheiden abschließend bewertet worden. Schuldhaftigkeit liege vor. Einsicht habe der Kläger nicht gezeigt.
- 3 Der Kläger hatte weder mit seiner Klage zum Sozialgericht noch mit seiner Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Im Urteil des LSG vom 21.2.2007 ist unter anderem ausgeführt, die Antragsfrist sei eingehalten. Sie sei zum 1.1.1999 rückwirkend von zwei auf fünf Jahre verlängert worden, sodass der Antrag von 1999 die Frist auch noch bezogen auf die im Zeitraum von 1991 bis 1995 begangene fortgesetzte Handlung gewahrt habe. Der Fortsetzungszusammenhang sei aufgrund der Kontinuität der pflichtwidrigen Handlungen im vorliegenden Fall gegeben. Für eine erneute Prüfung von Praxisbesonderheiten sei angesichts der bereits erfolgten Bewertungen in den bestandskräftigen - und nicht etwa nichtigen - Prüfbescheiden kein Raum. Der Kläger habe auch schuldhaft gehandelt. Der Disziplinarausschuss habe das ihm eingeräumte Ermessen nicht überschritten.
- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger Abweichungen von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Frage eines Fortsetzungszusammenhangs (*BGHSt 40, 138 = NJW 1994, 1663*) geltend (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).

II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen.



- 6 Für eine zulässige Rüge einer Rechtsprechungsabweichung müssen Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung, die miteinander unvereinbar sind, einander gegenübergestellt werden. Dabei muss der aktuelle Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden (*vgl. zB BSG, Beschluss vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B -, mwN*).
- 7 Der Beschwerdebegründung des Klägers ist zwar sinngemäß zu entnehmen, dass er eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BGH zur Frage des Fortsetzungszusammenhangs rügen will. Er stellt indessen keine Rechts(ober)sätze aus diesem und aus dem LSG-Urteil heraus sowie einander gegenüber, wie dies für eine zulässige Divergenzrüge erforderlich wäre. Er macht vielmehr lediglich geltend, das LSG habe die Entscheidung des BGH missachtet, nämlich verkannt, dass die Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs durch die Entscheidung des Großen Senats des BGH (*BGHSt 40, 138 = NJW 1994, 1663*) aufgegeben worden sei. Darin liegt nur die Beanstandung der Verkennung der Rechtsprechung des BGH. Derartige Rügen fehlerhafter Rechtsanwendung stellen zunächst nur Subsumtionsrügen dar, die für keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe ausreichen, solange nicht divergierende Rechts(ober)sätze aufgezeigt werden (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder dargelegt wird, dass und inwiefern noch Rechtsfragen grundsätzlicher Art zu klären sind, weil die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung erbracht hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 8 Im Übrigen ist inhaltlich auch keine Divergenz gegeben. Hätte der Kläger versucht, präzise Obersätze herauszuarbeiten, oder hätte er den vom LSG zitierten Schrifttumsnachweis verarbeitet, in dem die BGH-Entscheidung im Einzelnen analysiert wird (*LSG-Urteil S 8: zur Anwendbarkeit der Figur des Fortsetzungszusammenhangs Hesral in Ehlers <Hrsg>, Disziplinarrecht und Zulassungsentziehung, 2001, RdNr 39 ff und 140*), so wäre erkennbar geworden, dass der BGH die Rechtsfigur des Fortsetzungszusammenhangs nicht strikt verwirft, sodass deren Anwendung durch das LSG keine Divergenz begründet. Der BGH führt aus, dass es die fortgesetzte Handlung noch ausnahmsweise geben kann, wenn dies aus tatbestandsbezogenen Gründen zur sachgerechten Erfassung des verwirklichten Unrechts und der Schuld geboten ist, und er trifft ausdrücklich keine allgemeine Aussage im Sinne grundsätzlicher Verwerfung der fortgesetzten Handlung (*so BGHSt 40, 140, 164 f = NJW 1994, 1663, 1669 unter IV.2.a*).
- 9 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1.1.2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

